

CJD Christophorusschule Berchtesgaden ***- Staatl. anerkannte Realschule -***

Schulvertrag

zwischen

dem **Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands (CJD) e. V.**, vertreten durch die Leitung der staatlich anerkannten Realschule der CJD Christophorusschule Berchtesgaden

und den Erziehungsberechtigten:

1.
Name, Vorname

.....
Adresse

2.
Name, Vorname

.....
Adresse

zu Gunsten der Schülerin/des Schülers

.....
Name, Vorname / Geburtsdatum

Vorbemerkungen:

1. Die CJD Christophorusschule Berchtesgaden ist eine staatlich anerkannte Realschule in freier Trägerschaft. Hinsichtlich Aufnahme, Versetzung und Prüfung gelten jeweils die für öffentliche Schulen bestehenden Bestimmungen der Schulordnung für die Realschulen in Bayern (RSO) und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Ihre Zeugnisse (inkl. Abschlusszeugnisse) sind denen staatlicher Realschulen gleichgestellt.
2. Die CJD Christophorusschule Berchtesgaden ist eine Schule mit christlicher Prägung. Sie bemüht sich in besonderer Weise darum, christliche Grundsätze im Schulalltag umzusetzen und dies in der Schulgemeinschaft konkret erfahrbar zu machen. Das geschieht z. B. durch die Förderung gegenseitiger Unterstützung der Schülerinnen/Schüler, bei regelmäßigen Schulan-
dachten, mit besonderen Gruppenangeboten und nicht zuletzt beim Umgang mit Schwierigkeiten und Belastungen. Die Vertragsschließenden erkennen dieses Erziehungsanliegen an. Die Erziehungsberechtigten unterstützen eine regelmäßige Teilnahme Ihrer Tochter/Ihres Sohnes am religiösen Leben der Schule.

Im Einzelnen wird vereinbart:

§ 1 Aufnahme

Diesen Vertrag schließen die Erziehungsberechtigten ausdrücklich im eigenen Namen zu Gunsten der o. g. Schülerin/des o. g. Schülers ab.

Die Schülerin/der Schüler wird in die Realschule der CJD Christophorusschule Berchtesgaden aufgenommen.

Die Aufnahme in Jahrgangsstufe 6 - 10 erfolgt zunächst probeweise für die Dauer von drei Monaten. Während dieser Zeit ist beiden Vertragsseiten die Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, auch ohne Angabe von Gründen, jederzeit möglich. Die Probezeit kann einseitig von der CJD Christophorusschule Berchtesgaden verlängert werden. Im Falle einer Kündigung während der Probezeit ist die Rate für den laufenden Kalendermonat zu bezahlen.

§ 2 Schulgeld

1. Neben dem durch den Freistaat Bayern geleisteten staatl. Schulgeldersatz, wird von den vertragsschließenden Erziehungsberechtigten für externe Schüler zusätzlich ein monatliches Schulgeld in Höhe von € 140,- erhoben.
2. Für Schülerinnen/Schüler, deren Erziehungsberechtigte oder sonstige Unterhaltspflichtige ihren ständigen Wohnsitz im südlichen Landkreis Berchtesgadener Land (Berchtesgaden, Bischofwiesen, Marktschellenberg, Ramsau, Schönau am Königssee) haben, wird das o. g. Schulgeld vom Landkreis Berchtesgadener Land übernommen.
3. Für Schülerinnen/Schüler, für die gleichzeitig ein Internatsvertrag mit dem CJD Berchtesgaden abgeschlossen wurde, ist das Schulgeld im Internatsbeitrag enthalten.
4. Das Schulgeld ist in 12 monatlichen Raten pro Jahr zu entrichten. Die Raten sind jeweils am Monatsersten fällig und werden per Lastschrift gem. anliegender Einzugsermächtigung eingezogen. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich insoweit, die anliegende Einzugsermächtigung zu unterzeichnen und dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Deckung des angegebenen Kontos für die Vertragslaufzeit besteht.
5. Für Schülerinnen/Schüler, die während des laufenden Schuljahres eintreten, beginnt die Ratenzahlung mit dem Beginn des Eintrittsmonats.
6. Die CJD Christophorusschule Berchtesgaden ist berechtigt, unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zum Schuljahresende die Zustimmung zu einer angemessenen Erhöhung des Schulgeldes zu verlangen.

§ 3 Gebühren

Für von der Schule zur Verfügung gestelltes Verbrauchsmaterial (Kopien, Arbeitsblätter etc.) wird ohne Verpflichtung zum Einzelnachweis eine Schuljahrespauschale von € 20,- erhoben, welche Anfang März eines jeden Jahres eingesammelt wird. Diese Pauschale ist nur in den Fällen zu entrichten, in denen das o. g. Schulgeld vom Landkreis BGL übernommen wird. Im Schulgeld und im o. g. Betrag sind nicht inbegriffen: Kosten für Lebensmittel im Fach Ernährung/Gesundheit, Lektüren, besondere Schulveranstaltungen etc.

§ 4 Religionsunterricht

Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. Die Teilnahme ist verpflichtend.

§ 5 Schulordnung

Die im Rahmen der Schulverfassung des CJD erstellten Ordnungen der CJD Christophorusschule Berchtesgaden sind Bestandteil dieses Schulvertrages.

§ 6 Versicherungen

Die Schülerin/der Schüler ist gegen Schulunfälle nach den Bestimmungen des SGB VII versichert.

§ 7 Haftung

1. Die CJD Christophorusschule Berchtesgaden übernimmt für Beschädigungen oder Verluste der von der Schülerin/dem Schüler eingebrachten Gegenständen keine Haftung. Ebenso ist eine Haftung gegenüber Dritten ausgeschlossen, soweit nicht gesetzliche Regelungen greifen. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis der CJD Christophorusschule Berchtesgaden diejenigen Schäden zu ersetzen, für die die CJD Christophorusschule Berchtesgaden aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen haftet. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung liegt im eigenen Interesse.
2. Für volljährige Schülerinnen/Schüler übernimmt die CJD Christophorusschule Berchtesgaden keine Haftung.

§ 8 Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
2. Die Kündigung des Schulvertrages muss schriftlich erfolgen und ist von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von sechs Wochen zu folgenden Terminen möglich: 31. 03., 31. 08. und 31. 12.

In begründeten Fällen ist die fristlose Kündigung durch beide Vertragspartner möglich. Kündigungsgründe für eine fristlose Kündigung sind z. B.:

- a.) Die Schülerin/der Schüler oder ein Erziehungsberechtigter verstößt nachhaltig gegen die Erziehungsziele der Schule, insbesondere durch Handlungen oder durch das Erscheinungsbild, die das Ansehen der Schule in der Öffentlichkeit nachhaltig schädigen und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist.
- b.) Gewaltanwendung gegen Mitschüler/innen oder Mitarbeiter/innen der Schule
- c.) Drogendelikte
- d.) Hinreichender Verdacht strafbarer Handlungen innerhalb oder außerhalb der Schule
- e.) Erhebliche oder fortdauernde Verstöße gegen die Hausordnung, insbesondere ständige Leistungsverweigerung, gravierende fortgesetzte Störungen des Unterrichts, Störung des Schulfriedens, wenn durch andere Ordnungsmaßnahmen keine Abhilfe geschafft werden konnte.
- f.) Die Vertragspartner sind für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Zahlungen gem. § 2 bzw. § 3 in Verzug.
- g.) Erkrankungen der Schülerin/des Schülers, welche den Aufenthalt in der Schule erschweren bzw. andere Personen gefährden

- h.) Die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin/der Schüler verstoßen in sonstiger Weise schwerwiegend oder mehrfach gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag.
- i.) Kündigung des Internatsvertrages

In der Regel geht der Kündigung/Entlassung eine Abmahnung (Androhung der Entlassung) voraus. In besonders gravierenden Fällen ist eine Abmahnung nicht erforderlich, z. B. bei Gewalt- und Drogendelikten.

- 3. Das Vertragsverhältnis endet ohne vorherige Kündigung mit dem Erreichen des Realschulabschlusses bzw. dem Ende der Realschullaufbahn gem. RSO bzw. BayEUG. In diesen Fällen ist die Rate für den laufenden Kalendermonat zu bezahlen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Erfüllungsort der gegenseitigen Leistungen ist Berchtesgaden. Vor Anrufung eines Gerichts soll eine gütliche Einigung angestrebt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Aufnahme in Jahrgangsstufe am in Kraft.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Schönau am Königssee,
Datum

.....
Unterschrift des Schulleiters